

SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER
KIRCHENMUSIK
VERBAND

Schutzkonzept für Proben und Gottesdienste für katholische Kirchenchöre

Vorwort

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat Veranstaltungen bis 300 Personen ab 6. Juni wieder zugelassen. Dazu gehören auch die Proben der Chöre. Die Ausnahmesituation im Zusammenhang mit dem Covid-19-Virus ist noch nicht beendet, auch wenn die Lockerungsschritte viele "alte" Freiheiten wieder zulassen. Nach wie vor gilt es, den allgemeinen Hygieneregeln grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Die Abstandsregeln sind zwar nicht mehr ganz so strikt, aber wo die Möglichkeit besteht, sie einzuhalten, dienen sie weiter dazu, die Gefahr der Virusübertragung zu mindern.

Der Schweizerische Katholische Kirchenmusikverband ist sehr froh, dass die Chöre sich wieder zum Singen treffen dürfen. Er ist sich bewusst, dass in seinen angeschlossenen Vereinen viele Menschen zur sogenannten Risikogruppe gehören. Gerade für ältere Menschen ist das Singen in einem Verein, aber oftmals eine wichtige Säule in ihrem sozialen Gefüge. Dennoch kann es sein, dass die jetzige Situation Unsicherheit auslöst. Die Zugehörigkeit zu einem Verein bringt die Verpflichtung mit sich, regelmässig mitzuwirken. Trotz Schutzkonzept bittet der SKMV darum, die Sorgen der Vereinsmitglieder ernst zu nehmen und Verständnis aufzubringen, wenn noch nicht für alle Mitglieder der Zeitpunkt gekommen ist, wieder im Chor mitzuwirken. Daher soll die Teilnahme an Proben zunächst freiwillig sein. Die Eigenverantwortung der Singenden ist zu wahren und zu respektieren.

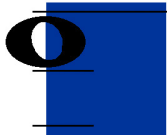
Grundsatz

Sänger*innen und Dirigentinnen und Dirigenten, die sich nicht gesund fühlen und Krankheitssymptome aufweisen, sollen den Proben fernbleiben. Besonders wenn Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Schwächegefühl, Geruchs- oder Geschmacksstörungen auftreten.

Proberaum

Als Ort für die Probe soll ein Raum gewählt werden, der eine möglichst hohe Deckenhöhe aufweist. Pfarreisäle o.ä. mit niedrigen Decken sind zu meiden.

Die Abstandsregel von 2m in jede Richtung zur nächsten Person ist bei Chorproben strikte einzuhalten. Die Bestuhlung soll "versetzt" erfolgen.



SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER
KIRCHENMUSIK
VERBAND

Ein allfälliges Bestuhlen des Proberaums soll durch möglichst wenige Personen erfolgen. Ein Stau vor dem Stuhllager ist zu vermeiden. Die Rückstuhlung erfolgt individuell. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

Bereitstellung der Noten

Die Noten werden von einer oder bei grösseren Chören mehreren Personen bereitgestellt. Wenn möglich, werden sie auf den entsprechenden Plätzen der Sänger*innen hingelegt. Menschenansammlungen vor einer zentralen Notenausgabe sind nicht zulässig. Die Rückgabe am Ende der Probe erfolgt individuell mit den entsprechenden Abständen.

Vor der Probe

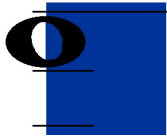
Private Gespräche sind vor dem Gebäude in welchem geprobt wird mit den entsprechenden Abstandsregeln zu halten oder an dem Platz, wo man nachher singt. Auf den Schwatz zwischen Eingangstüre und Probeplatz ist zu verzichten. Die Türen sind geöffnet. Desinfektionsmittel steht bereit.

Während der Probe

Wir empfehlen Proben von maximal 90 Minuten pro Register oder Teilchor zu halten und vor und nach den Proben die Räume gut zu lüften (sämtliche Fenster und Türen öffnen). Pausen sind zu unterlassen. Bewegtes Einsingen, Übungen zur Aussprache wie repetitives Wiederholen von Konsonanten sind zu unterlassen. Hintereinander stattfindende Registerproben sind möglich. Das Probelokal sollte dazwischen ca. 15 Minuten gelüftet werden - möglichst ohne Anwesenheit von Personen.

Präsenzkontrolle

Eine Präsenzkontrolle ist zu machen.



SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER
KIRCHENMUSIK
VERBAND

Schlussbemerkungen

Dieses Schutzkonzept behandelt die Situation der Proben. In Gottesdiensten sind die einzelnen Punkte analog anzuwenden. Die Abstandsregel wird da allerdings nicht immer anwendbar sein. Das verunmöglicht die Mitgestaltung grundsätzlich nicht. Das erhöhte Risiko muss den Sänger*innen bewusst sein. Die Präsenzkontrolle ist dann zwingend. Weisungen des Ortsbischofs, die diesem Schutzkonzept widersprechen, haben Vorrang und sind zu befolgen.

28. Mai 2020